



**Satzung
des Turnvereins 1893 Wehrden e. V.
vom 24. März 2015**

Satzung des Turnvereins 1893 Wehrden e. V. vom 24. März 2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1893 Wehrden e. V.“ Er hat seinen Sitz in Völklingen-Wehrden und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und dient weder politischen noch konfessionellen Zwecken.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Pflege des Sports in seiner Vielfältigkeit als Mittel zur Gesunderhaltung und Ertüchtigung seiner Mitglieder auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage. Berufssportliche Bestrebungen widersprechen den Zielen des Vereins.
3. Die Gewinnung der Jugend für den Sport und deren Förderung zählen zu seiner vornehmsten Aufgabe.
4. Die Abteilungen schließen sich den Fachverbänden innerhalb des Landessportverbandes für das Saarland an und nehmen an den Meisterschaften teil.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven, inaktiven und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder wirken als Sportlerinnen und Sportler in den einzelnen Abteilungen mit.
3. Inaktive Mitglieder unterstützen den Verein ideell, finanziell und beratend.
4. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste vom Vorstand ernannt.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern obliegen folgende Pflichten:

1. Einhaltung und Beachtung der Vereinssatzung und Versammlungsbeschlüsse
2. Beachtung der unter § 2 niedergelegten Grundsätze des Vereins
3. pünktliche Zahlung der Vereinsbeiträge
4. Mitarbeit der aktiven Mitglieder in den Übungsstunden
5. Klärung von Vereinsfragen in offener Diskussion
6. keine Schädigung des Vereinsansehens

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Stimmrecht in allen Versammlungen
2. Wählbarkeit zum Vereinsvorstand, sofern das 18. Lebensjahr überschritten ist

§ 6

Beschränkung der Rechte

1. Jugendliche sind nicht stimmberechtigt, ausgenommen in Jugendangelegenheiten.
2. Die Mitgliedsrechte ruhen während der Zeit, in der das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
3. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 7

Training

Der Vorstand legt die Übungszeiten und -orte im Benehmen mit dem Übungsleiter fest. Jeder Aktive bzw. Besucher des Trainings hat während der Übungsstunden den Anordnungen des Übungsleiters Folge zu leisten. Der Übungsleiter führt die Trainingsstunden eigenverantwortlich durch.

§ 8

Aufnahme in den Verein

1. Beitrittserklärungen erfolgen schriftlich.
2. Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an, die ihm auf Wunsch ausgehändigt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Bei der Aufnahme eines Jugendlichen bedarf es der Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) freiwilliges Ausscheiden
 - b) Tod
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Die Beiträge sind in voller Höhe bis zum jeweiligen Quartalsende zu entrichten.
4. Vereinseigene Gegenstände sind umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen abzugeben.
5. Vorstandsmitglieder haben dem Vorstand bei Austritt gegebenenfalls Rechenschaft abzulegen.
6. Wiedereintritt ist möglich unter Anrechnung der vorangegangenen Mitgliedsjahre.

§ 10

Ausschluss

1. Es können ausgeschlossen werden:
 - a) den Verein schädigende Mitglieder
 - b) Mitglieder, die mit den Vereinsbeiträgen über 3 Monate im Rückstand sind
2. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
3. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
4. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht des Widerspruchs an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 11 Beitragspflicht

Dem Verein entstehen aufgrund seiner Tätigkeit finanzielle Verpflichtungen. Um diese erfüllen zu können, wird ein Mitgliedsbeitrag in der Regel bargeldlos erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 12 Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung, die im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres stattfindet, einen Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) 1. Schriftführer/in bzw. Geschäftsführer/in
 - d) 1. Kassierer/in
2. dem erweiterten Vorstand
 - a) Ehrenvorsitzende/r
 - b) Turnwart/in
 - c) 2. Schriftführer/in
 - d) 2. Kassierer/in
 - e) Beisitzer/innen
 - f) Abteilungsleiter/innen

Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der/Die Schriftführer/in bzw. Geschäftsführer/in führt das Protokoll und erledigt die Vereinskorrespondenz. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind durch den Vorsitzführenden und den/die Schriftführer/in bzw. Geschäftsführer/in zu unterzeichnen.

Der/Die Kassierer/in hat für die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, Buchung der Einnahmen und Ausgaben Sorge zu tragen. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem/der Kassierer/in oder einem der beiden Vorsitzenden unterzeichnet.

Der/Die Kassierer/in ist mit einem der beiden Vorsitzenden für alle Konten des Vereins Verfügungsberechtigt.

§ 13 Abteilungen

Die Abteilungsmitglieder wählen für die Dauer von zwei Jahren einen/e Abteilungsleiter/in. Hierbei ist § 6 zu beachten. Die Abteilungsleiter gehören dem erweiterten Vorstand an und sind jeweils von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 14 Kassenprüfer/innen

Die Aufgabe der Kassenprüfer/innen erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören und nur zweimal in Folge tätig sein.

§ 15 Organisation und Verwaltung

Dem Vorstand obliegen die Organisation und Verwaltung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Mit der Einladung zu Vorstandssitzungen wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Der/Die Schriftführer/in bzw. Geschäftsführer/in protokolliert die Beschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Zahl der zu Beginn der Sitzung erschienen Mitglieder unter die Hälfte sinkt.

§ 16 Mitgliederversammlung

Als Einladung zur Mitgliederversammlung genügt eine Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Stadt Völklingen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/die Schriftführer/in bzw. Geschäftsführer/in protokolliert. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Neben der regelmäßig einmal im Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung kann der Vorstand bei Bedarf eine weitere einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, dies zu tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es für notwendig hält. Der Antrag hierfür muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Dem Ersuchen ist innerhalb von 3 Wochen stattzugeben. Der Termin der Versammlung muss mit Angabe der Tagesordnung, die zu Beginn der Versammlung zu genehmigen ist, eine Woche vorher bekannt gegeben werden.

Passives und aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, schriftlich oder mündlich Anträge zu stellen, über die in der Versammlung beraten und gegebenenfalls abgestimmt wird.

Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen mehrheitlich beschlossen werden.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand die Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat sie insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Entgegennahme von Jahresberichten
- b) Wahl eines Versammlungsleiters
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- g) Erledigung von gestellten Anträgen
- h) Änderung der Satzung

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung des Vereins

a. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zwecke eigens einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließen, vorausgesetzt, dass die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

Wir diese Zahl nicht erreicht, so ist mit einer Frist von mindestens zwei, höchstens vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit vom 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Vereinsauflösung beschließen kann.

b. Die Mitgliederversammlung wählt nach dem Beschluss über die Auflösung des Vereins zwei Liquidatoren.

c. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Turnverein 1889 e. V. Fürstenhausen und an den Tischtennis-Club Wehrden 1933 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung nach dem Beschluss über die Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit.

Änderung, 26. 2. 2016

§ 20 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 24. März 2015 beschlossen. Sie tritt von diesem Zeitpunkt an in Kraft.

Die Satzung vom 31. März 2000 tritt außer Kraft.

Völklingen-Wehrden, 24. März 2015

Arthur Resch

Sabine Weißenfels

Gaby Dunkel

Sigrid Klein